



17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 der Stadt Erlangen für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.10.2012

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	15.11.2012		<p>Bezugnahme auf Stellungnahme vom 11.04.2012: <i>Hinweis auf vorliegenden Bauantrag für Schweinemastbetrieb. Durch die Planung verringern sich die Immissionsabstände vom geplanten Wohngebiet zum geplanten Betrieb auf ca. 480 m. Mit ernsthaften Nutzungskonflikten ist zu rechnen.</i></p> <p>Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden soll grundsätzlich erhalten bleiben. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ökologische Ausgleichsflächen und Flächen für naturschutzrechtliche CEF-Maßnahmen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Es wird um zeitnahe Beteiligung bei der Auswahl der vorgesehenen Flächen gebeten.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Der genannte Standort für den Schweinemastbetrieb wird von der Stadt Erlangen abgelehnt, da er der beabsichtigten langfristigen Siedlungsentwicklung entgegensteht. Die Beteiligten sind daher bemüht, im Konsens einen Alternativstandort für das Vorhaben zu finden, so dass der Bauantrag zurückgezogen werden kann. Aufgrund der Entfernung vom Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 wäre aber auch bei Verwirklichung des genannten Standorts nicht mit dem Auftreten von rechtlich beachtlichen Immissionen zu rechnen.</i></p> <p>Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung sind in Erlangen weitgehend ausgeschöpft. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Planung wird im Weiteren auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine exakte Bilanzierung mit Nachweis der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung. In deren Verfahren wird das AELF erneut beteiligt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Nach Bundesnaturschutzgesetz sind agrarstrukturelle Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen soll keine weitere Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen mit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial erfolgen. Eine teilweise oder vollständige ökologische Aufwertung innerhalb des Plangebiets wird bevorzugt.	Eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung des vorliegenden Gebietsentwurfs hat ergeben, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich nahezu vollständig im Gebiet möglich ist. Die Lage der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen wird in der verbindlichen Planung konkretisiert.
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	09.11.2012		Kein Einwand.	
3.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	16.11.2012		Kein Einwand.	
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	23.11.2012		Die Stellungnahme vom 05.04.2012 gilt weiter: <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Die genannten Interessen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Durch die vorbereitende Bauleitplanung werden Bestand und Betrieb der Telekommunikationsleitungen nicht beeinträchtigt.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Planung von Verkehrswegen und Leitungstrassen erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und der Erschließungsplanung.</i> Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen.
5.	Fernwasserversorgung Oberfranken Ruppen 30	25.10.12		Kein Einwand.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	96317 Kronach				
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	22.11.2012		Das Plangebiet umfasst 30,2 ha. Die Fläche dient u.a. Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze als Lebensraum. Der vorgeschlagene Ausgleich auf einer Fläche von zusammen 1 ha wird für den verloren gehenden Lebensraum insbesondere für die Feldlerche und das Rebhuhn als zu gering angesehen. Für die acht kartierten Brutpaare der Feldlerche ergäbe sich – bei einer Reviergröße von 1,3 ha pro Brutpaar – einen Ausgleichsbedarf von ca. 10 ha. Der LBV lehnt daher die Änderung des Flächennutzungsplanes ab.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Formal wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 23,65 ha umfasst. Die in der Anregung genannte Fläche von 30,2 ha bezieht sich auf den Umgriff der gesamten Entwicklungsmaßnahme „E West II“, für den die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wurde. Mit der Realisierung der geplanten Bebauung gehen Brutplätze der genannten Vogelarten verloren. Die durch das Vorhaben verloren gehenden Reviere müssen in den benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch die vorgeschlagenen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen wirksam erreicht werden, da die Ausweichflächen nach Optimierung eine höhere Bestandsdichte aufnehmen können. Nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang damit insgesamt gewahrt. Die exakte Umsetzung und Ausgestaltung der Kompensationsflächen und -maßnahmen bleibt der anschließenden Bebauungsplanung vorbehalten.
7.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	15.11.2012		Kein Einwand.	
8.	N-ERGIE AG Abt. VT-NM-IS Hainstraße 34 90461 Nürnberg	06.11.2012		Kein Einwand. Zusätzlich können sich [im Plangebiet] weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden. Hierzu ist der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisse über Anlagen Dritter liegen nicht vor. Von der Änderung des FNP sind eventuelle Anlagen nicht

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	direkt betroffen. Für die nachgelagerte Bebauungsplanung wird eine weitere Beteiligung durchgeführt.
9.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	08.11.2012		Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	30.10.2012		Kein Einwand.	
11.	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern Flughafenstr. 118 90411 Nürnberg	22.10.2012		Kein Einwand.	
12.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	24.10.12		Kein Einwand.	
13.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	21.11.2012		Kein Einwand.	
14.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40	08.11.2012		Kein Einwand.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
15.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.11.2012		Kein Einwand.	
16.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.10.2012		Kein Einwand.	
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	31.10.2012		Kein Einwand.	
18.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	20.11.2012		Kein Einwand.	
19.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	26.11.2012		Kein Einwand.	
20.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	29.10.2012		Die Stellungnahme vom 17.04.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit. <i>Der Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 wird teilweise von einer Hochspannungsfreileitung der Tennet TSO tangiert. Es besteht eine Leitungsschutzzo-</i>	Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt: Der Hinweis ist gegenstandslos. <i>Die Leitung verläuft westlich des Adenauer-Rings und berührt ebenso wie die geforderte Schutzzone den Gel-</i>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>ne von jeweils 37,00 m beiderseits der Leitungssachse.</p> <p>Die Leitungstrasse, die Schutzzone und der Eigentümervermerk sind im FNP und die textlichen Hinweise – soweit erforderlich – in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p>	<p>tungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hochspannungsleitung ist bereits im FNP 2003 eingetragen. Sie liegt ebenso wie die geforderte Schutzzone von 37 m außerhalb des Geltungsbereichs der 17. Änderung, so dass im aktuellen Verfahren keine Aufnahme möglich ist.</p> <p>Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen.</p>
21.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	08.11.2012		Kein Einwand.	
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	30.10.2012		<p>Der Umweltbericht weist darauf hin, dass durch intensive Ackernutzung Dünger-/Pestizideinträge und dadurch bedingte Belastungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können. Auf geeignete Weise soll daher sichergestellt werden, dass sowohl bei Grundwassernutzungen als auch bei Bodenaushubmaßnahmen diese Belastungsmöglichkeit berücksichtigt wird und vorher problemgerechte Untersuchungen durchgeführt werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung/Wiederverwertung des Aushubmaterials als auch eine schadlose Nutzung des Grundwassers gewährleisten zu können.</p> <p>Nach §55 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in die Gewässer geleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Neubaugebiete sind daher grundsätzlich nur noch im Trennverfahren zu entwässern.</p> <p>Die Prüfung der hydraulischen Belastbarkeit der Gewäs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ggf. erforderliche Regelungen zur Abwicklung von Baumaßnahmen sind in der nachgelagerten Bebauungsplanung bzw. in den Baugenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung der Wohnbauflächen ist im Trennsystem vorgesehen. Unbelastetes Niederschlagswasser soll über Retentionsmulden gedrosselt dem Bimbach bzw. dem Doktorsweiher zugeführt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ser (Bimbach, Doktorsweiher) bleibt dem Wasserrechtsverfahren vorbehalten. Bei der Einleitung des gesammelten Regenwassers in den Doktorsweiher muss auch sichergestellt werden, dass die Benutzung des Gewässers mit der Teichbewirtschaftung in Einklang gebracht wird, ggf. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes.	Die Zulässigkeit der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser und mögliche Auflagen hierfür werden in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geklärt. Im aktuellen Beteiligungsverfahren zur Änderung des FNP 2003 hat das Staatliche Gesundheitsamt keine Einwendungen vorgebracht.
23.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	28.11.2012		Kein Einwand.	